

# Amtsblatt der Stadt Brühl



---

38. Jahrgang

Ausgabetag: 03.03.2022

Nummer: 06

Seite

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes 01.19  
„Bonnstraße 26 – 40“

20 - 22

---

## Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50319 Brühl

**Jahres-Abo € 23,00** incl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

**Einzelpreis € 1,00** incl. Porto  
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt  
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im  
brühl-info, Uhstr. 1, aus.

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



## Inkrafttreten des Bebauungsplanes 01.19 „Bonnstraße 26 - 40“

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2021 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, den Bebauungsplan 01.19 „Bonnstraße 26 - 40“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan 01.19 „Bonnstraße 26 - 40“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Brühl, Flur 28, und umfasst die Flurstücke 513, 514, 378, 379, 200, 201, 202, 212, 211, 674 (teilw.), 515, 516, 517, und 518.

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

- Im Norden entlang der westlichen Grenzen, entlang der nördlichen Grenzen und entlang der östlichen Grenzen des Flurstücks 513,
- im Osten entlang der Bonnstraße (westliche Grenzen der Flurstücke 557 (tlw.) und 575 (tlw.)),
- im Süden entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 203, entlang der östlichen (tlw.), südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 211,
- im Westen entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 674 (tlw.) bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 517, entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 517 und teilweise nördlichen Grenze des Flurstücks 517, entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 518.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Ferner wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 01.19 „Bonnstraße 26 - 40“ einschließlich der textlichen Festsetzungen und die zugehörige Begründung mit dem vorgenannten Ratsbeschluss der Stadt Brühl übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

**Hinweise:**

1. Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadt Brühl, Rathaus A, Uhlstraße 3 in 50321 Brühl eingesehen werden.
2. Gemäß § 44 Abs. 3 und 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Gemäß § 215 BauGB werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangesunbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
4. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – GV.NRW –, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW S. 916) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstraße 3 in 50321 Brühl, geltend gemacht werden.
5. Soweit in diesen Planunterlagen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke, VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art, so werden diese zur jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.
6. Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder über die Homepage der Stadt Brühl unter <https://www.o-sp.de/bruehl/rechtskraft> einzusehen.

Brühl, 01.03.2022

Der Bürgermeister



(Dieter Freytag)

